



Güterrechtssachen – Streit um die Wirksamkeit eines „Last-Minute-Ehevertrages“

(rechtskräftiger) Teilbeschluss des Familiengerichts vom 11.03.2024, Az. 1 F 1107/23:

I. (Sachverhalt)

Die Eheleute hatten zwei Tage vor ihrer standesamtlichen Eheschließung bereits Anfang der Neunziger einen notariellen Ehevertrag unter Hinzuziehung eines Dolmetschers für die Frau geschlossen, in welchem sie neben einer Gütertrennung alle weiteren vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen zum Nachscheidungsunterhalt und Versorgungsausgleich im Sinn eines Totalausschlusses vereinbart haben. Für die in den Blick genommene, eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen enthält der Vertrag eine salvatorische Restgeltungsklausel. Die damals 19jährige Ehefrau kam ohne Ausbildung aus dem ehemaligen Jugoslawien erst ein Jahr zuvor nach Deutschland und war bei ihrer Hochzeit bereits schwanger. Eine anwaltliche Beratung für den Vertrag hatte sie nicht. Im Scheidungsverbund sind anfänglich keine weiteren Folgesachen anhängig. Von dem an sich ausgeschlossenen Versorgungsausgleich würde voraussichtlich die Frau profitieren. Diese möchte den Zugewinnausgleich geltend machen und beantragt vorab im Wege des Zwischenfeststellungsantrags die Unwirksamkeit des Ehevertrages in Gänze festzustellen.

II. (Gründe)

Der Zwischenfeststellungsantrag (§ 256 Abs. 2 ZPO) zur Überprüfung des von den Beteiligten geschlossene Ehevertrag ist zulässig, weil nur durch die Überprüfung des Ehevertrags auf seine Gesamtnichtigkeit eine abschließende und einheitliche Klärung der im Scheidungsverbund zu klärenden Streitfragen erreicht werden kann. Das vorliegend die Folgesache Güterrecht noch gar nicht anhängig ist, spielt keine Rolle, weil der Versorgungsausgleich für sich auch ohne Antrag in den Scheidungsverbund fällt, dieser Wertausgleich aber durch den Ehevertrag ausgeschlossen ist.

Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen unterliegen zwar der Dispositionsbefugnis der Vertragsparteien, sind aber nicht schrankenlos gültig. Ein Ehevertrag kann - trotz einer im Vertrag enthaltenen salvatorischen Klausel - gegen die guten Sitten verstoßen und damit nichtig sein, § 138 BGB.

Seit der einschlägigen Grundsatzentscheidung des BGH zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen aus dem Jahr 2004 und der dort entwickelten „Kernbereichslehre“ ist eine „Abstufungsskala“ hinsichtlich der Möglichkeiten einer vertraglichen Abänderung von gesetzlichen Scheidungsfolgen zu beachten. Der BGH folgte dem vom BVerfG im Jahr 2001 vorgegebenen Weg. Die durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete Privatautonomie setzt voraus, dass die Voraussetzungen der Selbstbestimmung bei Vertragsschluss auch tatsächlich gegeben sind. Je höher der Rang der Scheidungsfolge ist, desto enger sind deshalb die Möglichkeiten der Abänderung. Die Inhaltskontrolle von Eheverträgen erfolgt dabei zweistufig als Wirksamkeitskontrolle nach § 138 Abs. 1 BGB und als Ausübungskontrolle nach § 242 BGB, bei einer gänzlich unvorhergesehenen Entwicklung der Ereignisse kommt zudem eine Störung der Geschäftsgrundlage im Sinn von § 313 BGB in Betracht.

Vorliegend war der Ehevertrag bereits als von Anfang an nichtig, weil sittenwidrig zu qualifizieren. Zwar kennt das BGB keinen unverzichtbaren Mindestgehalt an Scheidungsfolgen, erst recht kann schon von Gesetzes wegen eine Gütertrennung als Güterstand vereinbart und demnach der Zugewinnausgleich ausgeschlossen werden (§§ 1408, 1414 BGB). Es liegt aber in der Gesamtschau objektiv eine evident einseitige Lastenverteilung vor, die sich als Ausdruck der auf eine ungleiche Verhandlungsposition basierenden einseitigen Dominanz eines Ehegatten auch als subjektiv verwerflich bewerten lässt. Die vom BGH für die Sittenwidrigkeit eines Ehevertrages zusätzlich zur objektiv einseitigen Lastenverteilung geforderte subjektive Vertragsimparität war vorliegend unzweifelhaft gegeben. Auch wenn diese subjektive Unterlegenheit nicht unbedingt bereits durch den Globalverzicht indiziert wird, ergibt sich diese aufgrund der Gesamtumstände in Bezug auf die intellektuelle Unterlegenheit der Ehefrau, deren Sprachdefizite, den Zeitpunkt des Vertragsschlusses unmittelbar vor der Hochzeit, die Überrumpelung ohne Vorankündigung des Notartermins und der Schwangerschaft der Antragstellerin, die für sich genommen nicht zur Unterlegenheit führt. Selbstverständlich können Eheverträge auch mit Schwangeren geschlossen werden. In der Gesamtschau schadet diese aber. Ist der gesamte Ehevertrag demnach nichtig, kann eine salvatorische Restgeltungsklausel nichts mehr retten. Es gelten damit die gesetzlichen Scheidungsfolgen.